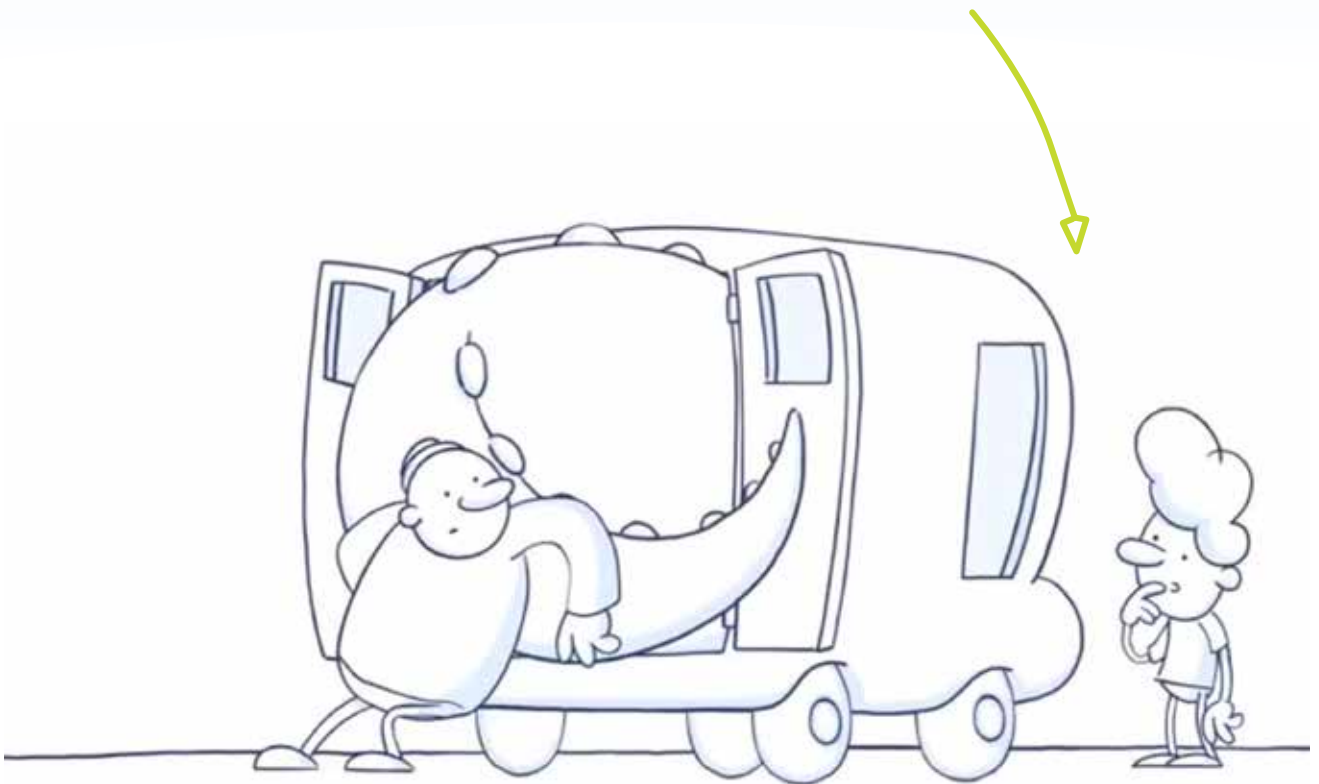
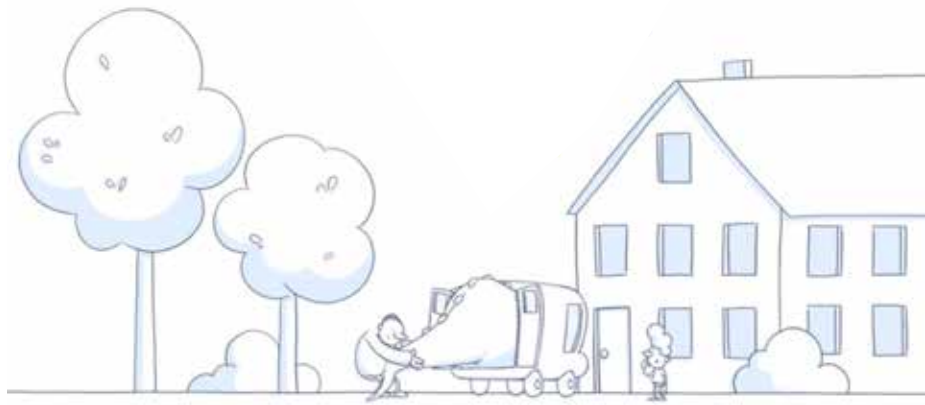


DA STECKT VIEL DRIN



Preisliste & AGB



Mietpreis

Das Prinzip ist ganz einfach: **Zeitpreis + Kilometerpreis + Kraftstoffpauschale = Gesamtpreis**. Der studibus arbeitet im Drei-Schicht-Betrieb. Du suchst dir einfach eine Schicht aus, oder auch gleich mehrere hintereinander. Ganz wie du magst. Unter Umständen kommen noch Kosten für Zusatzfahrer*innen oder ein Aufpreis für Nicht-Student*innen hinzu. Das war's. Was, wie viel kostet, siehst du hier:

Mietdauer

Frühschicht 06:00 – 13:30 Uhr	25 €
Spätschicht 14:00 – 21:00 Uhr	25 €
Nachtschicht 21:00 – 06:00 Uhr	25 €
Ganzer Tag (06:00 – 06:00 / 14:00 – 13:30 / 21:00 – 21:00 Uhr)	35 €

Aufpreis Wochenende (Freitag ab 14:00 bis Montag 06:00 Uhr)	15 €
--	------

Kilometerpreis

Kilometer 1 – 149	0,40 €
jeder weitere Kilometer	0,25 €

Kraftstoffpauschale	0,28 €
----------------------------	--------

Aufpreis für Nicht-Student*innen	6 €
---	-----

Tanken

Die Chancen stehen gut, dass du überhaupt nicht tanken musst. Das musst du nämlich nur, wenn dir unterwegs sonst der Sprit ausgeht oder du den studibus mit weniger als einer 1/4 Tankfüllung zurückgeben würdest. Bezahlt wird mit der Tankkarte aus dem Handschuhfach. Wie das geht, steht im Bordbuch. Umsonst ist der Sprit aber natürlich nicht. Die studibus Lösung: eine Kraftstoffpauschale. Die wird dir pro gefahrenen Kilometer berechnet (siehe oben) und deckt so deinen Verbrauch – ohne dass du dich weiter kümmern musst.

Stornieren / Umbuchen

Stornieren bis 10 Tage vor Fahrtbeginn	kostenfrei
Stornieren bis 3 Tage vor Fahrtbeginn	50 % vom Zeitpreis
Stornieren innerhalb 3 Tage vor Fahrtbeginn	100% vom Zeitpreis
Umbuchen bis 10 Tage vor Fahrtbeginn	kostenfrei
Umbuchen bis 3 Tage vor Fahrtbeginn	10 €

Haftung für Schäden

Machst du etwas kaputt, musst du für den Schaden aufkommen. Das kann ganz schnell ganz schön teuer werden. Deshalb beschränken wir deine Haftung für Schäden am studibus und auch bei Dritten in vielen Fällen auf 3000 €.

Unter Punkt 8 unserer **AGB** erfährst du, wann die **Haftungsbe-
grenzung** gilt. Vorsichtig sein musst du trotzdem – ihr Umfang
deckt sich nicht mit dem einer Vollkasko-Versicherung.

Aufgepasst: Für nur 9 € kannst du deine Haftung auf 300 € begrenzen!

Haftungsbegrenzung auf 3000 €	kostenfrei
Haftungsbegrenzung auf 300 €	9 €

Sonstiges

Verspätete Rückgabe bis 15 min	25 €
Verspätete Rückgabe über 15 min	50 €
Zusatzfahrer*innen (max. 3)	3 €
Nichtmelden von Unfällen	100 €
Rauchen im studibus 25 € (ggf. + Reinigungskosten)	25 €
Verschmutzung (nach Aufwand)	mind. 25 €
Verlust von Fahrzeugschein, Tankkarte oder Kund*innenkarte	25 €
Bearbeitung Schadenmeldung	35 €
Selbstverschuldeter Servicemitarbeiter*innen-Einsatz pro angefangener Stunde	25 €
Weitergabe von Kund*innenkarte oder Fahrzeug an Nichtberechtigte	250 €
Manuelle Bearbeitung von: Tankbeleg, Ordnungswidrigkeit, Rücklastschrift, Adressermittlung, Rechnungsstellung an abweichenden Empfänger	je 10 €

AGB

1. Anwendungsbereich der AGB

Diese AGB gelten für alle Mietverträge, die im Rahmen des Angebots studibus.de mit der einfach mobil Carsharing GmbH, nachfolgend bezeichnet als studibus, geschlossen werden.

2. Vertragsabschluss, Stornierung, Umbuchung, Widerruf und Rücktritt

2.1 Die Anmietung ist nur per Internet möglich. Die Reservierung des gewünschten Fahrzeugs per Internet durch den*die Mieter*in ist ein bindendes Angebot nach § 145 BGB. Durch die Annahme in Form einer Bestätigung auf unserer Webseite am Ende des Buchungsvorgangs kommt der Vertrag zustande.

2.2 Stornierungen sind jederzeit möglich, Umbuchungen bis 3 Tage vor Fahrtbeginn vorbehaltlich Fahrzeugverfügbarkeit. Für Stornierungen und Umbuchungen entstehen Kosten gemäß Preisliste.

2.3 Ein Widerrufsrecht besteht nicht.

2.4 Der*Die Mieter*in ist verpflichtet, studibus stets auf aktuellem Stand bezüglich seiner*ihrer Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kund*innendaten entstehen, haftet der*die Mieter*in, es sei denn, er*sie hat die Fehlerhaftigkeit der Daten nicht zu vertreten.

2.5 Im Online-Buchungsprozess erfragt studibus die Erlaubnis zur Durchführung einer Bonitätsprüfung. Bescheinigt das Ergebnis der Bonitätsprüfung dem*der Mieter*in keine ausreichende Bonität, so ist studibus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.6 Sollte das gebuchte Fahrzeug aus Gründen, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren und von studibus nicht zu vertreten sind, nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist studibus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Aushändigung der Kund*innenkarte

3.1 Die zur Fahrzeugabholung in Selbstbedienung erforderliche Kund*innenkarte kann in jeder studibus Partnertankstelle zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Die Adressen aller studibus Partnertankstellen und die Öffnungszeiten sind unter www.studibus.de abrufbar. Die Adresse und Öffnungszeiten der studibus Partnertankstelle, an deren Standort der*die Mieter*in ein Fahrzeug reserviert hat, werden dem*der Mieter*in per E-Mail mitgeteilt. Die Öffnungszeiten hängen zusätzlich an den studibus Partnertankstellen aus.

3.2 Der*Die Mieter*in hat in eigener Verantwortung darauf zu achten, seine*ihre Kund*innenkarte unter Beachtung der Öffnungszeiten bei einer studibus Partnertankstelle abzuholen. Kann der*die Mieter*in das Fahrzeug nicht nutzen, weil er*sie es versäumt hat, seine*ihre Kund*innenkarte abzuholen, so haftet studibus nicht für den daraus entstehenden Schaden.

3.3 Die Kund*innenkarte wird nur ausgehändigt gegen Vorlage von Fahrerlaubnis und Bundespersonalausweis. Fehlt eine dieser Unterlagen, wird die Kund*innenkarte nicht ausgehändigt und das Fahrzeug kann nicht genutzt werden. Der Mietzins fällt dennoch in voller Höhe an.

3.4 Macht der*die Mieter*in bei der Reservierung falsche Angaben, z. B. zu seiner*ihrer Person, Fahrerlaubnis oder Bankverbindung, wird die Kund*innenkarte nicht ausgehändigt und das Fahrzeug kann nicht genutzt werden. Der Mietzins fällt dennoch in voller Höhe an.

4. Fahrzeugabholung

4.1 Die Fahrzeugabholung erfolgt in Selbstbedienung mittels der Kund*innenkarte und des elektronischen Zugangssystems.

4.2 Der*Die Mieter*in hat das Fahrzeug bei Abholung auf Mängel zu überprüfen und solche vor Fahrtbeginn an studibus zu melden.

5. Fahrtberechtigung und Fahrt

5.1 Fahrtberechtigt sind der*die Mieter*in, sofern er*sie eine während der gesamten Dauer der Fahrt für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt, sowie von dem*der Mieter*in beauftragte Personen (Fahrer*innen), sofern diese bei der Reservierung angegeben wurden. Bei Beauftragung Anderer zur Fahrt ist der*die Mieter*in verpflichtet, sich vor Fahrtbeginn vom Vorliegen einer gültigen Fahrerlaubnis des*der Beauftragten sowie dessen*deren Fahrtüchtigkeit zu überzeugen.

5.2 Die Berechtigung zur Fahrt steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Beachtung der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Ge- und Verbote sowie der vertraglichen Pflichten. Befindet sich das Fahrzeug in erkennbar verkehrsunsicherem Zustand, so darf es nicht benutzt werden.

5.3 Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs benutzt werden. Die Nutzung zu motorsportlichen Zwecken, zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Gütertransport, sowie zu rechtswidrigen Zwecken ist verboten. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS) ist verboten.

5.4 Die Weitergabe der Kund*innenkarte oder des Fahrzeugs an Nichtberechtigte ist verboten. Bei Weitergabe der Kund*innenkarte oder des Mietfahrzeugs an Nichtberechtigte berechnet studibus einen pauschalierten Schadensersatz gemäß Preisliste. Dem*der Mieter*in bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass studibus durch die Weitergabe oder Weitervermietung kein oder nur ein von dem*der Mieter*in konkret bezifferter geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt studibus vorbehalten.

5.5 Der*Die Mieter*in hat das Fahrzeug schonend und sachgerecht zu behandeln und selbständig Reifendruck und Betriebsflüssigkeiten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. aufzufüllen.

5.6 Rauchen ist in den Fahrzeugen verboten. Wird im Mietfahrzeug geraucht, berechnet studibus einen pauschalierten Schadensersatz gemäß Preisliste. Dem*der Mieter*in bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass studibus durch das Rauchen kein oder nur ein von dem*der Mieter*in konkret bezifferter geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt studibus vorbehalten.

6. Tanken

Der Kraftstoff wird in Form einer Kraftstoff-Kilometerpauschale berechnet. Die Höhe wird dem jeweils aktuellen Kraftstoffpreis sowie dem durchschnittlichen Flottenverbrauch angepasst und unter www.studibus.de bekannt gegeben. Der*Die Mieter*in übernimmt das Fahrzeug mit beliebigem Kraftstoffstand. Bei Fahrzeugrückgabe muss die Tankanzeige mindestens eine ¼ Tankfüllung ausweisen. studibus stellt dem*der Mieter*in eine Tankkarte zum bargeldlosen Tanken an allen Vertragstankstellen europaweit zur Verfügung. Der*Die Mieter*in ist verpflichtet, diese Tankkarte

bei seinen*ihren Betankungen zu benutzen. Tankt der*die Mieter*in dennoch auf eigene Kosten, so erstattet studibus ihm den Tankbetrag gegen Berechnung einer Bearbeitungspauschale gemäß Preisliste. Die Kraftstoff- Kilometerpauschale entfällt in diesem Fall nicht. Die Bearbeitungspauschale entfällt, wenn der*die Mieter*in nachweist, dass er*sie die Tankkarte aus Gründen nicht einsetzen konnte, die er nicht zu vertreten hat.

7. Unfall, Schaden, Panne, Diebstahl

7.1 Unfälle und andere im Zusammenhang mit der Nutzung der studibus Fahrzeuge entstandene Schäden sind studibus unverzüglich telefonisch oder persönlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, stellt studibus dem*der Mieter*in eine Aufwandspauschale gemäß Preisliste in Rechnung. Dem*Der Mieter*in bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass studibus durch die unterbliebene Mitteilung kein oder nur ein von dem*der Mieter*in konkret bezifferter geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt studibus vorbehalten. Unfälle mit erheblichem Sachschaden oder mit Personenschaden sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der*Die Mieter*in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Er*Sie hat einen schriftlichen Unfallbericht unter Benutzung des von studibus zur Verfügung gestellten Formulars zu erstellen sowie darüber hinaus im Rahmen des Zumutbaren zur Aufklärung des Sachverhaltes und Abwicklung des Schadensfalls beizutragen.

7.2 Bei einer Panne hat der*die Mieter*in studibus telefonisch unter (06421) 210 400 zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen. Den Anweisungen von studibus ist Folge zu leisten.

8. Haftung des*der Mieter*in für vermeidbare Schäden bei Dritten und am Mietfahrzeug

8.1 Der*Die Mieter*in haftet für die Schäden, die zwischen dem ersten Öffnen und dem letzten Verschließen des Fahrzeugs durch den*die Mieter*in oder seinen*ihren Beauftragten am Mietfahrzeug entstanden sind und für Schäden, die der*die Mieter*in mit dem Mietfahrzeug an fremden Fahrzeugen, Sachen und Personen verursacht hat.

8.2 Der*Die Mieter*in haftet betragsmäßig unbegrenzt,

- wenn seine*ihre Verkehrstüchtigkeit zum Schadenszeitpunkt durch Alkohol- oder Drogen oder Medikamenteneinnahme beeinträchtigt war.
- wenn er*sie das Mietfahrzeug einer nichtberechtigten Person überlassen hat.
- wenn er*sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Vertragspflicht verletzt hat.
- wenn der Schaden auf Fehlbedienung des Mietfahrzeugs zurückzuführen ist (z. B. Betankung mit falscher Kraftstoffsorte, Kupplungsschäden durch fahren mit schleifender Kupplung).
- wenn er*sie nicht die erforderliche Fahrerlaubnis innehat.
- wenn er*sie bei der Reservierung falsche Daten angegeben hat, sei denn, er*sie hat die Fehlerhaftigkeit der Daten nicht zu vertreten. Er*Sie haftet ebenso voll, wenn er*sie bei der Abholung der Kund*innenkarte gefälschte Unterlagen vorgelegt hat.
- wenn er*sie sich nach einem Unfall unerlaubt im Sinne des Strafgesetzes vom Unfallort entfernt hat, soweit die berechtigten Interessen von studibus an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- für Schäden am Fahrzeugaufbau, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeughöhe verursacht sind.

8.3 In allen anderen Fällen haftet der*die Mieter*in aufgrund der von studibus unentgeltlich gewährten Haftungsbegrenzung nur bis zur Höhe von 3.000 € je Schadensfall. Hat der*die Mieter*in

seine*ihre Haftungsbegrenzung entgeltlich auf 300 € je Schadensfall herabgesetzt, so gilt dieser Wert.

8.4 Die Haftungsbegrenzung endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nimmt der*die Mieter*in eine eigenmächtige Verlängerung des Mietvertrags vor (verspätete Fahrzeugrückgabe über 30 Minuten), so gilt für diesen Zeitraum keine Haftungsbegrenzung.

9. Haftung des*der Mieter*in für unvermeidbare Schäden am Mietfahrzeug

Der*Die Mieter*in hat das Mietfahrzeug mit Ausnahme von Verschleiß in dem Zustand zurück zu gewähren, indem er*sie es übernommen hat. Der*Die Mieter*in haftet daher verschuldensunabhängig bis zur Höhe der geltenden Haftungsbegrenzung für die Kosten der Beseitigung von Schäden, die während der Mietzeit entstehen, mit Ausnahme verschleißbedingter Schäden.

10. Haftung von studibus

studibus haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung durch studibus, seiner gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. studibus haftet weiterhin für Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung von studibus, seiner gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die auf der mindestens fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten von studibus, seiner gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist eine Haftung von studibus ausgeschlossen. Fundsachen werden von studibus drei Monate lang aufbewahrt. studibus ist nicht verpflichtet, zurückgelassene Gegenstände länger oder in besonderer Art und Weise zu lagern. studibus haftet nicht für die Verschlechterung oder den Untergang zurückgelassener Gegenstände, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von studibus.

11. Vertragsbeendigung

11.1 Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer, es sei denn, es liegt eine Kündigung nach Maßgabe der Ziffern 11.2 oder 11.3 vor.

11.2 Der*Die Mieter*in kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn studibus das Fahrzeug oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug nicht bis spätestens eine Stunde nach dem ersten Abholungsversuch des*der Mieter*in zur Verfügung stellt. Der*Die Mieter*in kann den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen, wenn das Fahrzeug nach Übernahme ausfällt und studibus nicht binnen einer Frist von fünf Stunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Eine sonstige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.3 studibus ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der*die Mieter*in oder Fahrer*in, das Fahrzeug in vertragswidriger Weise gebraucht oder sonstige vertragliche Pflichten erheblich verletzt. Die Kündigungserklärung von studibus kann mündlich, insbesondere auch fermündlich erklärt werden. Eine sonstige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12. Fahrzeugrückgabe

12.1 Der*Die Mieter*in ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens bei Vertragsbeendigung an dem vereinbarten Ort auf einer der gekennzeichneten Stellflächen abzustellen und die Fahrt durch ordnungsgemäße Bedienung des elektronischen Zugangssystems zu beenden. Der vereinbarte Ort ist der Ort der Abholung des Fahrzeugs, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

12.2 Nutzt der*die Mieter*in das Fahrzeug über 7 Stunden länger als vereinbart, wird statt des Ent-

gelt für die verspätete Rückgabe gemäß Preisliste ein pauschalierter Schadensersatz in doppelter Höhe des Mietpreises fällig. studibus bleibt berechtigt, darüber hinausgehenden Schadensersatz zu fordern. Dem*der Mieter*in bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass studibus durch die Zurückhaltung des Fahrzeugs kein oder nur ein von dem*der Mieter*in konkret bezifferter geringerer Schaden entstanden ist.

12.3 Der*Die Mieter*in hat das Fahrzeug in einem sauberen, vermietbaren Zustand an studibus zurückzugeben. Andernfalls berechnet studibus die Reinigung gemäß Preisliste.

12.4 Das Fahrzeug darf niemals unverschlossen zurückgelassen werden. Lässt der*die Mieter*in das Fahrzeug während seiner*ihrer Fahrt oder am Fahrtende unverschlossen zurück, berechnet studibus einen pauschalierten Schadensersatz gemäß Preisliste. Dem*Der Mieter*in bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass studibus durch Zurücklassen des unverschlossenen Fahrzeugs kein oder nur ein von dem*der Mieter*in konkret bezifferter geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt studibus vorbehalten.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Der Mietpreis inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird bei Ende der vereinbarten Mietzeit fällig.

13.2 Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren nach Versand der Rechnung per E-Mail. Bei Rückbelastung von Lastschriften sowie bei Zahlungsverzug kann eine Mahn-/ Bearbeitungsgebühr nach Preisliste zuzüglich der Rücklastschriftgebühr des Geldinstituts von studibus erhoben werden.

13.3 Gegenüber Ansprüchen von studibus kann der*die Mieter*in nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des*der Mieter*in an den Fahrzeugen, dem Fahrzeugzubehör oder dem Bordbuch wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens studibus.

14. Datenschutz

studibus ist berechtigt, alle Daten, die Geschäftsbeziehungen mit dem*der Mieter*in betreffen, gemäß der §§ 28, 29 Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu nutzen.

15. Schriftform

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den vereinbarten Verzicht auf das vertragliche Schriftformerfordernis.

16. Salvatorische Klausel

An Stelle einer unwirksamen individuellen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt die Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn die Unwirksamkeit oder Lücke bekannt gewesen wäre.

Stand: 07.04.2026